



NACHTRÄGLICHE
PROTOKOLLIERUNG DER STATTGEFUNDENEN VOLLVERSAMMLUNG
des Vereins

"Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols VFG"

mit Sitz in Bozen (BZ), Rauschertorgasse Nr. 10,

Steuernummer 94099210216

Mehrwertsteuernummer 03000230213

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendzwanzig, am achtzehnten des Monats Mai.

(18. Mai 2020)

In meiner Kanzlei in Meran, Brunnenplatz Nr. 4.

Ich Dr. David Ockl, Notar in Meran, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen, halte fest, dass am 16. Mai 2020 um 9:00 Uhr, in meiner Anwesenheit, die Vollversammlung des Vereins **"Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols VFG"**, mit Sitz in Bozen (BZ), Rauschertorgasse Nr. 10, Steuernummer 94099210216, Mehrwertsteuernummer 03000230213, einberufen in Videokonferenz, stattgefunden hat, und ich beauftragt wurde den Punkt 8 der Tagesordnung "Rechtspersönlichkeit und Kaution" zu Protokoll zu nehmen.

Wie von der geltenden Satzung und Gesetzgebung erlaubt, ist die gegenständliche Versammlung mit Teilnahme mittels Audio-Videokonferenz erfolgt, wie unten näher ausgeführt.

Ich nehme somit folgendes ins Protokoll auf:

Den Vorsitz der Versammlung hat im Sinne des Gesetzes und der Satzungen Frau **Moszner Sandra**, geboren in Berlin (D) am 01. September 1978, wohnhaft in Lana (BZ), Reschenstrasse Nr. 5, deutsche Staatsbürgerin, italienische Steuernummer MSZ SDR 78P41 Z112I, in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin und Präsidentin des Vereins "Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols VFG", eingenommen, welche aus Lana (BZ) über Audio-Videokonferenz verbunden war und mir erklärt hat, dass sie die Identität und Berechtigung der Teilnehmer festgestellt hat, und zwar:

1) dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist;

2) * dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Weißenbach - Ahrntal (BZ) das Mitglied "Elki Ahrntal" anwesend war, durch Gasteiger Ingrid vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Bozen (BZ) das Mitglied "Elki Bozen" anwesend war, durch Donà Melanie vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Bruneck (BZ) das Mitglied "Elki Bruneck" anwesend war, durch Erharter Waltraud vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Eppan (BZ) das Mitglied "Elki Eppan" anwesend war, durch Mulser Christine vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Gais (BZ) das Mitglied "Elki Gais" anwesend war, durch Pueland Judith vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Flaas - Jenesien (BZ) das Mitglied "Elki Jenesien" anwesend war, durch Sanin Astrid vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus St. Michael, Kastelruth (BZ) das Mitglied "Elki Klausen/Kastelruth" anwesend war, durch Pitscheider Ulrike vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Lana (BZ) das Mitglied "Elki Lana" anwesend war, durch Moszner Sandra vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Naturns (BZ) das Mitglied "Elki

Registriert in Bozen TBH

am 28/05/2020

unter Nr.9136

Serie 1T

Naturns" anwesend war, durch Gufler Evi vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Olang (BZ) das Mitglied "Elki Olang" anwesend war, durch Aichner Schenk Anna Elisabeth vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Oberrinn, Ritten (BZ) das Mitglied "Elki Ritten" anwesend war, durch Kompatscher Evelyn vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Sarnthein (BZ) das Mitglied "Elki Sarntal" anwesend war, durch Kousminscki Andrea vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Schlanders (BZ) das Mitglied "Elki Schlanders" anwesend war, durch Von Marsoner Kunhilde vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Völs (BZ) das Mitglied "Elki Völs" anwesend war, durch Lesina Debiasi Andrea vertreten;

* dass verbunden in Audio-Videokonferenz aus Freienfeld (BZ) das Mitglied "Elki Wipptal" anwesend war, durch Frick Eva vertreten;

3) dass für den Vorstand:

* verbunden in Audio-Videokonferenz aus Lana (BZ) die Präsidentin Moszner Sandra;

* verbunden in Audio-Videokonferenz aus Bozen (BZ) die Vizepräsidentin Steingegger Petra;

* verbunden in Audio-Videokonferenz aus Schlanders (BZ) die Beirätin Von Marsoner Kunhilde;

* verbunden in Audio-Videokonferenz aus Sarnthein (BZ) die Beirätin Kousminscki Andrea;

anwesend waren;

* die Beirätin Ladurner Eva Katharina war entschuldigt abwesend;

4) dass die Rechnungsprüfer:

* Erharter Waltraud verbunden in Audio-Videokonferenz aus Bruneck (BZ);

* Prieth Evi verbunden in Audio-Videokonferenz aus Bozen (BZ);

anwesend waren;

5) dass alle Anwesenden erklärt haben ausreichend informiert zu sein und sich niemand der Behandlung der Tagesordnung widersetzt hatte;

6) hinsichtlich der Verbindung in Audio-Videokonferenz wurde erklärt:

* dass der Präsident und alle Teilnehmer in Audio-Videokonferenz verbunden waren;

* dass es dem Präsidenten der Versammlung möglich war die Identität und Berechtigung der Teilnehmer festzustellen, den Verlauf der Versammlung zu leiten und die Ergebnisse der Abstimmung festzustellen und zu verkünden;

* dass es mir Notar, als Aufnehmender des Protokolls, möglich war die Versammlung ausreichend mitzuverfolgen um diese protokollieren zu können;

* dass es allen Teilnehmern möglich war an der Diskussion teilzunehmen und gleichzeitig über die Tagesordnung abzustimmen, sowie in Dokumente Einsicht zu nehmen, diese zu erhalten oder zu versenden.

Die Vorsitzende hat sodann erklärt, dass in erster Einberufung die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht wurden und die Versammlung in zweiter Einberufung zusammengetreten war, wobei gemäß Satzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließt.

Die Vorsitzende hat ausdrücklich erklärt, dass die Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß zusammengetreten und beschlussfähig war, um über die Tagesordnung abzustimmen.

Bei Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes 8, hat die Präsidentin

nochmals festgehalten, dass der Verein mit privatschriftlicher Urkunde vom 15. Januar 2008 gegründet worden ist und die derzeit gültigen Satzungen des Vereins in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2019 genehmigt worden sind und bereits an die neuen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors laut GvD Nr. 117 vom 03. Juli 2017 angepasst worden sind. Sie hat weiters erklärt, dass der Verein mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 702/2019 in das Landesregister der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen worden ist.

Die Vorsitzende hat der Vollversammlung dann angeraten die Anerkennung des Vereines als juristische Person des Privatrechtes laut Art. 14 u. ff. des Zivilgesetzbuches bei den zuständigen Ämtern zu beantragen und hat die daraus entstehenden Vorteile erläutert. Zu diesem Zwecke hat die Präsidentin wiederholt, dass der Verein mit privatschriftlicher Urkunde vom 15. Januar 2008 gegründet worden ist

Nach kurzer Diskussion, für welche kein Mitglied die Protokollierung verlangt hat, hat die Präsidentin der Versammlung die Diskussion für beendet erklärt und hat die Versammlung ersucht den Beschlusstext zur Abstimmung zu bringen.

Die Versammlung hat, durch Handaufhebung, beschlossen die Satzungen des Vereins, wie bereits in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2019 genehmigt, und dieser Urkunde unter Buchstabe "A" beigelegt, vollinhaltlich zu bestätigen.

Die Vollversammlung hat sodann beschlossen die rechtliche Vertreterin Moszner Sandra, oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, damit zu beauftragen bei der zuständigen Behörde um Anerkennung als juristische Person anzufragen und in dieser Urkunde und in den beiliegenden Satzungen jene allfälligen Änderungen und Ergänzungen einzufügen, die von der zuständigen Behörde im Zuge des Anerkennungsverfahrens verlangt werden sollten. Die Vollversammlung hat in diesem Zusammenhang die Gründung des Vereins mit privatschriftlicher Urkunde vom 15. Januar 2008 bestätigt und wiederholt.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass keine Kautionsstellung seitens der Mitgliedervereine notwendig ist.

Schließlich hat die Vollversammlung einstimmig beschlossen die Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und zu ermächtigen alle Formalitäten die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse notwendig sind durchzuführen.

Die Präsidentin hat erklärt, dass der Wille der Versammlung, der mittels Handzeichen kundgetan worden ist, wie folgt zusammengefasst werden kann:

- es stimmten der Abänderung zu: alle anwesenden Mitglieder;
- es lehnten die Abänderung ab: niemand;
- es enthielt sich der Stimme: niemand.

Nachdem die Ergebnisse der Wahl kundgegeben worden sind, hat die Präsidentin die Behandlung des Tagesordnungspunktes 8 der Versammlung um 9:50 Uhr für beendet erklärt.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Hierüber habe ich Notar diesen Akt aufgenommen und zwar erst nach Abschluss der Versammlung, deren Verlauf ich zur Protokoll nehme, dies im Sinne des Gesetzes.

Von einer Person meines Vertrauens maschinengeschrieben, eigenhändig von mir ergänzt, nimmt diese Urkunde von zwei Bögen vier Seiten und einen Teil der

fünften ein, und wurde von mir Notar um 8:30 Uhr unterzeichnet.
Gez. Notar David Ockl L.S.

SATZUNGEN / Statut

Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols VFG

A ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz

Artikel 2: Ziel, Zweck und Maßnahmen zur Zielerreichung des Vereins

Artikel 3: Dauer, Geschäftsjahr und Rechtsform

Artikel 4: Ehrenamtlichkeit

B MITGLIEDER

Artikel 5: Mitglieder: aktive/ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

C VEREINSORGANE

Artikel 8: Organe und Amtsdauer

Artikel 9: Mitgliederversammlung

Artikel 10: Vorstand

Artikel 11: Präsidentin

Artikel 12: Rechnungsprüferinnen

Artikel 13: Schiedsgericht

Artikel 14: Kontrollorgan

D VERMÖGEN, FINANZIERUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 15: Vermögen und Finanzierung

Artikel 16: Auflösung

Artikel 17: Regelung laut ZGB



Adresse

Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols
Rauschertorgasse 10
39100 Bozen
Steuernummer 94099210216
Mwst Nummer 03000230213

SATZUNGEN

Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in weiblicher Form gehalten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verein *Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols VFG* Männer und Frauen in jeder Hinsicht gleichwertig sind.

A ALLGEMEINES

Art. 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols VFG“, abgekürzt „Netzwerk Elki“ und wurde im Jahr 2008 gegründet.

Der Verein hat seinen Rechtssitz in *der Rauschertorgasse 10 in Bozen*. Der Vereinssitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb der Gemeinde verlegt werden.

Der Verein behält sich die Möglichkeit zur Errichtung und Führung von Außenstellen in den umliegenden Ortschaften vor.

Art. 2

ZIEL, TÄTIGKEITEN, ZWECK, MASSNAHMEN ZUR ZIELERREICHUNG

2.1 Ziel

Der Verein *Netzwerk der Eltern-Kind-Zentren Südtirols* verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

2.2 Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der Verein übt folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5 Kodex des Dritten Sektors aus, diese stellen den Gegenstand des Handelns der Organisation dar und richten sich an die Vereinsmitglieder:

• der Rechtssitz der Organisation

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe d) des GvD 117/2017).
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i) des GvD 117/2017).
- Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe.
- instrumentelle Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des dritten Sektors, die von Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebenzig Prozent dem dritten Sektor angehören (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe m) des GvD 117/2017).

2.3 Zweck

Der Verein bezweckt die Vereinigung der in Südtirol bestehenden, unabhängigen Eltern-Kind-Zentren und die Vertretung deren gemeinsamen Interessen nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und Körperschaften. Weiters bezweckt der Verein die Förderung und Fortentwicklung der Mitgliedsvereine sowie die Unterstützung bei Gründung neuer Eltern-Kind-Zentren in Südtirol.

2.4 Maßnahmen zur Zielerreichung

Für die Erreichung der Vereinsziele, sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Beratung
- Interessensvertretung;
- Errichtung eines gemeinsamen Internetportals für die Mitgliedsvereine;
- Erarbeiten von Qualitätsstandards für die Eltern-Kind-Zentren;
- Aus- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen;
- Einsetzen von Arbeitskreisen;
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Seminare, Diskussions-abende usw.);
- Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.

2.5 weitere Tätigkeiten

Gegenstand des Handelns des Vereins stellen Tätigkeiten des allgemeinen Interesses dar.

Der Verein kann zu den angeführten Aufgaben alle weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Art. 3

DAUER, GESCHÄFTSJAHR UND RECHTSFORM

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beim Verein handelt es sich im Sinne des Art. 14 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches um einen Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet (It. Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017) ist.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen jährlich vom Vorstand erstellt werden und sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4

EHRENAMTLICHKEIT

Der Verein bedient sich zur Umsetzung der Organisationsziele überwiegend der eigenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringen. Die Vereinsorgane üben ihre Funktionen und Ämter ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausgezahlt. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins belegter oder durch Eigenerklärung vorgelegter Spesenersatz gewährt werden.



Der Verein kann Personal mit unselbstständigem Arbeitsverhältnis einstellen oder sich freier Mitarbeiterinnen bedienen oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wobei es sich auch um die eigenen Mitglieder handeln darf, wenn dies zur Durchführung der Vereinstätigkeit von allgemeinem Interesse und zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der im Verein unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmer fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen oder fünf Prozent der Anzahl der Mitglieder nicht überschreiten.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

MITGLIEDER

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden.

Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand, es dürfen keinerlei Einschränkungen und Diskriminierungen für die Aufnahme bestehen. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des Vereins eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder können neben den Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens auch andere Vereine des dritten Sektors und gemeinnütze Organisationen ohne Gewinnabsichten aufgenommen werden. Wobei mindestens 2/3 der Mitglieder Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens sein müssen und die Zahl der anderen Organisationen nicht mehr als 50% der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmachen darf. Die Vereine verpflichten sich die Beitrittskriterien zu erfüllen, einen Aufnahmeantrag zu stellen, sich zu den statutarischen Zielsetzungen des Vereines zu bekennen und zu einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit bereit zu sein und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Alle aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Aufnahme muss im Mitgliederregister vermerkt werden.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Art. 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIVEN MITGLIEDER

Alle aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht an Veranstaltungen, Kursen und Initiativen teilzunehmen. Außerdem haben sie das Recht, die Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen; wobei die geltende Hausordnung einzuhalten und sich an die Auflagen lt. geltendem Reglement zu halten ist.

Alle Vereinsmitglieder haben lt. Art. 15 des GvD 117/2017 das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der schriftliche Antrag um Einsicht muss an den Vorstand gerichtet werden, die Herstellungskosten (Kopien, Arbeitszeit etc.) werden nach Aufwand an das Vereinsmitglied verrechnet. Die angeforderten Unterlagen werden innerhalb 30 Tagen ab Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt.

Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Vereinsstatuten einzuhalten sowie sich an die Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane zu halten.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereines zu überlassen, außer zwingende Gesetzesbestimmungen untersagen eine Entscheidung mittels Schiedspruchs.

Art. 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt; der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied dem Verein absichtlich groben Schaden zufügt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Schiedsgericht Berufung einlegen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
 - Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb des laufenden Vereinsjahres
- Geleistete Mitgliedsbeiträge werden den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht rückerstattet.

C VEREINSORGANE

Art. 8

ORGANE UND AMTSDAUER

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)
- die Präsidentin (P)
- die Rechnungsprüferinnen (RP)
- das Schiedsgericht (SG)

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim mittels Stimmzettel.



Art. 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

9.1 Zusammensetzung

Alle Mitglieder haben ab erfolgter Aufnahme in das Mitgliederregister das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Die Teilnahme an der MV ist auch mit Mitteln der Telekommunikation erlaubt, sofern es möglich ist, die Identität der Mitglieder festzustellen.

Die MV kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt lt. Art. 20 ZGB mindestens 1x pro Jahr; spätestens innerhalb April. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Ankündigung in der Programmbroschüre, Gemeindeblatt, Brief oder E-Mail und zwar mindestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn sie vom Vorstand für notwendig erachtet wird, oder von einem Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des Begehrensantrages zu erfolgen.

9.2 Beschlussfähigkeit

Die MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (50%+1) der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die mindestens 1 Stunde später erfolgt, ist die MV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Statuten sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

9.3 Vorsitz und Stimmzählerinnen

Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich die Präsidentin und in ihrer Abwesenheit deren Stellvertreterin. Bei vorzeitigem Rücktritt der Präsidentin, Misstrauensantrag gegen die Präsidentin und bei Ablauf der Amtszeit, wird mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsvorsitzende durch die MV gewählt.

Die MV wählt unter den anwesenden Mitgliedern die Stimmzählerinnen. Die Anzahl der Stimmzählerinnen wird auf Vorschlag der Versammlungsvorsitzenden von der MV festgelegt.

9.4 Zuständigkeit und Beschlussfassungen

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind lt. Art 25 des GvD 117/2017 folgende:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung/Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres, sowie der Sozialbilanz, falls diese vorgeschrieben ist
- Genehmigung der Tätigkeitsvorschau (Festlegung allgemeiner Richtlinien) und Haushaltsvoranschlag für das kommende Tätigkeitsjahr
- Genehmigung einer ev. Geschäftsordnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl
- Wahl und Abwahl der Rechnungsprüferinnen
- Wahl und Abwahl des Schiedsgerichts
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen oder Änderungen des Gründungsaktes (siehe Art. 9.2)
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines (siehe Art. 15)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung eines Kontrollorganes, sofern dies aufgrund der Bestimmungen des GVD 117/2017 erforderlich ist

Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufhalten gefasst, außer es wird eine andere Form verlangt. Die Beschlüsse werden protokolliert. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Art. 10

DER VORSTAND (VS)

10.1 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch in geheimer Wahl gewählt und bleibt drei Jahre im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Vorzugsstimmen abgeben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl werden die einzelnen Funktionen unter den Gewählten mittels Wahl zugeteilt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) bis neun (9) Mitgliedern, wobei die genau Anzahl der Vorstandsmitglieder vor der Wahl durch die MV festgesetzt wird.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin,
- Stellvertreterin,
- Kassiererin,
- Schriftführerin und
- bis zu 5 Beirätinnen

Der Vorstand kann max. zwei Personen mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren, welche kein Stimmrecht haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach. Dessen Mandat verfällt gleichzeitig mit dem der restlichen Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, dann verfällt der gesamte VS und eine Neuwahl ist erforderlich.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.

10.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- die Führung und Verwaltung des Vereins; gemäß der Satzung und nach den von der MV erteilten Richtlinien
- die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind
- die Festlegung der Tagesordnung der MV
- die Aufnahme, Koordinierung, Vergütung und Entlassung der bezahlten Arbeitskräfte;
- die Aufnahme von Neumitgliedern
- die Genehmigung der Hausordnung
- die Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Präsidentin;
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung, sowie der Sozialbilanz, falls diese vorgeschrieben ist
- die Verlegung des Vereinssitzes innerhalb der Gemeinde
- den Abschluss von Verträgen und die Erteilung von Mandaten an Dritte
- die Entscheidung, welche weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 im Interesse des Vereines ausgeübt werden können.

10.3 Einberufung/Vorsitz

Zu den Sitzungen wird der Vorstand von der Präsidentin schriftlich (mittels Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor dem Termin einberufen. Eine Einberufung kann auch von einem 1/3 der VS Mitglieder verlangt werden.

Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin den Vorsitz.

Bei Bedarf können auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, welches von der Schriftführerin und von der Präsidentin, bzw. von der Stellvertreterin unterschrieben wird

Art. 11

DIE PRÄSIDENTIN



7
Netzwerk der
Eltern Kind/Zentren Südtirols
Raugertergasse 10 / Via della Rota
39100 Bozen - Bolzano - BZ
Tel: 0471 16634
Fax: 0471 16634
E-Mail: info@eltern.bz.it

Die Präsidentin ist die rechtliche Vertreterin des Vereins und vertritt den Verein nach außen vor den Behörden, vor Gericht und allen Dritten gegenüber.

Die Präsidentin leitet den Verein im Einvernehmen mit den Vereinsorganen und ihren Weisungen, übt alle ihr übertragenen Befugnisse aus und legt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest.

Im Falle ihrer Verhinderung wird sie von der Vizepräsidentin vertreten.

Die Präsidentin kann dringende Entscheidungen treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich ist. Die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen müssen dem VS in der nächsten Sitzung, welche spätestens innerhalb von einem Monat einberufen werden muss, mitgeteilt und ratifiziert werden.

Art. 12

DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Die MV wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen. Die RP müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder des Schiedsgerichtes sein.

Den RP obliegt die Aufgabe die Tätigkeit des Vereins in finanzieller Hinsicht zu überwachen. Sie sind nur der MV gegenüber verantwortlich. Die RP berichten der MV über die durchgeführten Kontrollen und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Scheidet ein RP vorzeitig aus, wird dieser bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ersetzt und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

Art. 13

DAS SCHIEDSGERICHT (SG)

Das Schiedsgericht besteht aus drei, von der MV gewählten Mitgliedern, sie ernennen intern eine Vorsitzende und können wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder Rechnungsprüfer sein.

Das SG ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, entstehen können, ausgenommen sind einzig jene Streitfälle die auf Grund zwingender Gesetzesbestimmung nicht Gegenstand eines Schiedsspruches sein können.

Alle Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, sowie unter den Mitgliedern werden dem dreiköpfigen Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und teilt die Entscheidung schriftlich den Betroffenen sowie dem Vereinsvorstand mit.

Art. 14

KONTROLLORGAN

Der Verein muss ein zusätzliches Kontrollorgan ernennen, falls die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllt werden.

Die Aufgabe des Kontrollorgans kann den von der MV gewählten Rechnungsprüfern übertragen werden, wenn diese über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

C VERMÖGEN, FINANZIERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 15

VEREINSVERMÖGEN UND FINANZIERUNG

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden.

Jede Art von direkter und indirekter Ausschüttung von Überschüssen aus den Tätigkeiten unter den Mitgliedern

ist ausgeschlossen. Die Einkünfte aus den Tätigkeiten dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Sammlungen und Vermächtnisse
- Kurs- und Spesenbeiträge
- Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften,
- Erträge aus Veranstaltungen,
- Beiträge aus Sponsoringvereinbarungen
- sonstigen Zuwendungen Dritter jeder Art

Art. 16

AUFLÖSUNG, UMWANDLUNG, FUSION UND SPALTUNG

Über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung und die eventuelle Ernennung einer oder mehrerer Liquidatoren sowie über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation des Vereines entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die außerordentliche MV. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, wird im Falle der Auflösung und nach Anhörung der zuständigen Behörde, einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, mit ähnlicher Ausrichtung, zur Verfügung gestellt, falls nicht eine andere Zuweisungspflicht vom Gesetz auferlegt wird.

Art. 17:

REGELUNG LAUT ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff., sowie durch die Bestimmungen des GvD 117/2017, insbesondere jene die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, geregelt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 genehmigt.

